

Haus- und Benutzungsordnung für das Dörphus in Damsdorf (einschließlich I. Nachtrag)

Allgemeines

Das Dörphus ist eine Einrichtung der Gemeinde Damsdorf. Es dient gemeindlichen Veranstaltungen und steht allen rechtsfähigen örtlichen Vereinen, Verbänden und Interessengruppen zur Verfügung. Darüber hinaus steht es im Rahmen freier Zeiten allen ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern und nicht rechtsfähigen Personengruppen gegen Nutzungsentgelt offen.

§ 1 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Damsdorf, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten, aus. Beauftragte im Sinne der Haus- und Benutzungsordnung ist der von der Gemeinde namentlich Beauftragte.
- (2) Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, verlieren das Nutzungsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung und können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes von Privatpersonen als an diese übertragen.

§ 2 Benutzerin/Benutzer

- (1) Die Nutzung der Räume erfolgt durch Genehmigung der Gemeinde. Langfristig geplante Veranstaltungen werden in einem Veranstaltungskalender notiert. Über kurzfristige Anmeldungen entscheidet der Bürgermeister oder dessen Beauftragter.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist namentlich zu nennen und muss volljährig sein.
- (3) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist verantwortlicher Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis kann in begründeten Einzelfällen widerrufen werden.

§ 3 Benutzung

- (1) Das Dörphus darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Veranstalterin bzw. ein verantwortlicher Veranstalter anwesend ist. Bei Beginn der Veranstaltung ist die ord-

nungsgemäße Übernahme im ausliegenden Veranstaltungsbuch zu bestätigen. Alle Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen und bei Schlüsselempfang zu quittieren.

- (2) Die Veranstalterin / der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung
 - a) das bewegliche Inventar in dem Raum verbleibt,
 - b) der Raum ausreichend be- und entlüftet wird,
 - c) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
 - d) Lärm weitgehend vermieden wird,
 - e) alle technischen Anlagen nur ordnungsgemäß betrieben werden und
 - f) eine Vertreterin / ein Vertreter benannt wird, wenn sie/er den Raum verlässt.

- (3) Unverzüglich nach der Nutzung
 - a) ist der Raum im gereinigten Zustand zurückzugeben,
 - b) sind alle benutzten Gegenstände sauber auf ihre Plätze zurückzustellen,
 - c) sind alle technischen Anlagen ordnungsgemäß abzustellen,
 - d) sind die Türen, Fenster und die Haustüren abzuschließen und die Schlüssel beim Beauftragten abzugeben.

Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich zu melden und im Veranstaltungsbuch einzutragen.

- (4) Gemeindliche Veranstaltungen gehen einer anderen Benutzung vor.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt der Veranstalterin / dem Veranstalter das Dörphus einschließlich des Inventars zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten sowie das Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie/er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Die Veranstalterin / der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer oder seiner Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Geräte oder der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen stehen.
- (4) Die Veranstalterin / der Veranstalter verzichtet ihrerseits bzw. seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme stellt die Veranstalterin / der Veranstalter die Gemeinde auch von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Veranstalterin / der Veranstalter bestätigt, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Veranstalterin / der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung der Räumlichkeiten und Zugangswege des Dörphus entstehen.

§ 5 Rauchverbot

Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Dörphus nicht gestattet.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Inanspruchnahme des Dörphus einschließlich des Inventars wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das zwei Wochen vor der Veranstaltung an die Amtskasse einzuzahlen oder zu überweisen ist.

Die Höhe des Benutzungsentgeltes beträgt:

- Für in Damsdorf wohnhafte Personen.

bis 18.00 Uhr (bis 69 Pers.)	60,00 €
bis 18.00 Uhr (ab 70 Pers.)	90,00 €
ab 18.00 Uhr (bis 69 Pers.)	90,00 €
ab 18.00 Uhr (ab 70 Pers.)	130,00 €
ganzer Tag (bis 69 Pers.)	120,00 €
ganzer Tag (ab 70 Pers.)	170,00 €

- Für Personen, die das Dörphus über einen Damsdorfer Einwohner mieten.

bis 18.00 Uhr (bis 69 Pers.)	100,00 €
bis 18.00 Uhr (ab 70 Pers.)	130,00 €
ab 18.00 Uhr (bis 69 Pers.)	190,00 €
ab 18.00 Uhr (ab 70 Pers.)	230,00 €
ganzer Tag (bis 69 Pers.)	220,00 €
ganzer Tag (ab 70 Pers.)	270,00 €

Für den Fall einer erforderlichen Reinigung der Räumlichkeiten nach Abschluss der Veranstaltung werden die Kosten der Reinigung gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Haus- und Benutzungsordnung tritt die bisher geltende Haus- und Benutzungsordnung vom 02.12.1993 in der Fassung des I. Nachtrages vom 17.01.2002 außer Kraft.

Damsdorf, den 16.10.2012

L.S.

gez. Joern Fischer
Bürgermeister

Stand 01.01.2016